

Beispiel für eine Satzung eines e.V.

Satzung des
Stadt- /Ortsseniorenrats _____

in der Fassung vom

§ 1
NAME UND SITZ

1. Der _____seniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereine und Vereinigungen in der Stadt/Gemeinde _____. Sie schließen sich zusammen zu einem Verein mit dem Namen

_____seniorenrat _____ e.V.
2. Innerhalb des _____seniorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der _____seniorenrat hat seinen Sitz in _____ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
ZWECK UND AUFGABE

1. Der _____seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der _____seniorenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des _____seniorenrats _____ e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des _____seniorenrats _____ e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der _____seniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Stadt/Gemeinde _____ und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
3. Der _____seniorenrat macht kommunale und staatliche Behörden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Öffentlichkeit auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit und setzt sich für die Koordinierung solcher Maßnahmen ein.

4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der _____seniorenrat ältere Menschen über sie betreffende, wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und nimmt Stellung zu Vorhaben und Planungen, die sie betreffen.
5. Der _____seniorenrat fördert die Fähigkeit und den Willen zur Selbsthilfe, wobei er für die Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen eintritt.
6. Der _____seniorenrat ist Mitglied des Kreissenioresrats _____.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied können werden (je nach örtlichen Gegebenheiten)
 - a) Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind oder werden wollen,
 - b) Einrichtungen von Senioren, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Heime, Träger ambulanter Dienste, sowie Heimbeiräte und Fürsprecher,
 - d) Einzelmitglieder.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, sie bedarf der Schriftform.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des _____seniorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 ORGANE

- Organe des _____seniorenrats sind
- die Mitgliederversammlung (§ 5)
 - der Vorstand (§ 6).

§ 5
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) je einem Vertreter der Organisationen nach § 3, a – c, soweit diese Mitglieder des _____seniorenrats sind.
 - c) den Einzelmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des _____seniorenrats und etwaige Änderungen,
 - b) sie erarbeitet gegebenenfalls Arbeitsgrundsätze und -richtlinien,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstands,
 - d) sie wählt zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - e) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3,
 - f) sie genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und -umlagen,
 - g) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung,
 - h) sie kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen,
 - i) sie kann die Auflösung des _____seniorenrats beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.
Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden (Poststempel) (oder im Amtsblatt der Stadt/Gemeinde _____ zu veröffentlichen).

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen (Poststempel).

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des _____seniorenrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenverwalter/in (geschäftsführender Vorstand),
 - b) bis zu sieben Beisitzern. Dabei sollen Fachgruppen entsprechend berücksichtigt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt.
3. Ein Vertreter der Stadt/Gemeinde _____ kann dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.
Der Vorstand kann sachkundige Bürger/innen mit beratender Stimme zuziehen.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. § 5, Abs.5, Satz 5 gilt entsprechend.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder der beiden Stellvertreter/innen. Jeder vertritt den Verein allein. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 7 KONTAKTSTELLE

Der _____seniorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 8
FINANZEN

1. Die finanziellen Aufwendungen des _____seniorenrats werden durch öffentliche Zuwendungen, durch Spenden und Veranstaltungserlösen, möglicherweise auch durch Beiträge gedeckt.
2. Der _____seniorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle Mittel sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Aufwendungen sind grundsätzlich zu ersetzen, diese können angemessen pauschaliert werden.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 9
AUFLÖSUNG

Die Auflösung des _____seniorenrats kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt/Gemeinde _____ abgeführt, die verpflichtet ist, dieses ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

§ 10
SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom _____ am _____ in Kraft.

_____, den _____
